

Grußwort von Frau Staatssekretärin Hauser für die gemeinsame Fachtagung der Stadt Dresden und der TU Dresden zum Thema: "Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht"

**Ort: Kulturrathaus der Stadt Dresden, Königstr. 15
(Großer Saal)**

Zeit: 16. April 2008, 14.00 Uhr

- Es gilt das gesprochene Wort! -

Anrede,

ich danke Ihnen für die Einladung zu der heutigen Fachtagung der Landeshauptstadt Dresden und der Technischen Universität Dresden.

Dresden ist ein geeigneter Ort, um die Themen Erziehung und Strafe zu reflektieren.

Nicht weit von hier, im Dresdener Norden, in der Gartenstadt Hellerau, gründete vor genau 87 Jahren der Schotte **Alexander Sutherland Neill** eine "Internationale Schule", in der er zum ersten Mal sein pädagogisches Konzept der "selbstregu-

lierenden Erziehung" erprobte: Jedem Schüler war es freigestellt, am Schulunterricht teilzunehmen. In der damaligen Zeit, kurz nach dem Ende des Kaiserreiches, musste dies allerdings zum Scheitern verurteilt sein. Sein späteres Werk "Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung", am Beispiel seines Internats Summerhill in England, wurde dagegen zum Glaubensbekenntnis der 68er Generation. Die Idee, ganz ohne Zwang zu lernen, jede Autorität anzuzweifeln und prinzipiell erst einmal alle überkommenen Werte in Frage zu stellen, wurde damals zum Credo vieler Erzieher.

Heute, 40 Jahre später, schlägt das Pendel langsam wieder in die Gegenrichtung. Es gilt wieder das "Lob der Disziplin", wie es **Herr Bueb** verkündet, und nicht wenige fordern mit **Herrn Prof. Thiersch** die „einfache Sittlichkeit“ mit Tugenden wie Pflichterfüllung, Ehrlichkeit, Rücksicht und Anstand.

Im gleichen Maße ändert sich langsam auch die Einstellung der Öffentlichkeit zur Kriminalität und insbesondere zu jugendlichen Straftätern. Die Toleranzschwelle sinkt. Nicht zuletzt, weil spektakuläre Straftaten der jüngsten Zeit, die ausführlich in den Medien berichtet wurden, die Öffentlichkeit verunsichert haben. Diese Angst ist nicht ohne Weiteres ge-

rechtfertigt. Die polizeiliche Kriminalstatistik Sachsens für das vergangene Jahr zeigt, dass 75 % aller Straftaten durch Erwachsene, dagegen nur 10,2 % durch Jugendliche und 11,4 % durch Heranwachsende begangen werden. Die Statistik zeigt bei den jugendlichen Straftätern seit Jahren einen positiven Trend nach unten, nur bei den Heranwachsenden ist der Trend nach oben ungebrochen.

Meine Damen und Herren, die Statistik ist aber nur eine Seite der Medaille.

Dem Rentner, der in einer U-Bahn hinterrücks zusammengeschlagen wird, kann man nicht entgegenhalten, dass die Kriminalitätsrate seit Jahren sinke. Das wäre zynisch. Man kann nicht zur Gelassenheit raten und an den unerschütterlichen Glauben an den guten Kern in jedermanns Herz appellieren, wenn zum Beispiel die gesamte Lehrerschaft einer Berliner Schule aus Angst vor ihren gewalttätigen Schülern kapituliert und öffentlich fordert, ihre Schule zu schließen. Der Abnahme der absoluten Zahl der Straftaten unter Jugendlichen und Heranwachsenden steht nämlich ein deutliches Anwachsen der Gewaltdelikte gegenüber. Erzieher und Polizei stellen immer häufiger fest, dass die Bereitschaft zur sinnlosen Gewalt in er-

schreckendem Maße wächst: Immer häufiger lesen wir von Attacken auf U-Bahn- oder Busfahrer. Als Kinder haben wir uns auch geprügelt. Aber dass heute unter Jugendlichen gleich zum Messer gegriffen wird und auch noch der schon Wehrlose zusammengetreten wird, entsetzt nicht nur mich.

Bei der Reaktion auf solche Taten steht die Justiz nur am Ende einer Entwicklung.

Dem Jugendrichter, der den jugendlichen Kriminellen nicht nur im wörtlichen Sinne „nach“ zu erziehen hat, steht das seit 80 Jahren bewährte Jugendstrafrecht zur Verfügung, das in erster Linie nicht bestrafen, sondern erziehen will. Er muss allerdings konsequent und fühlbar reagieren. Wenn für ein Fehlverhalten Konsequenzen angekündigt sind, die dann nicht eintreffen, lernt der Jugendliche nie, was falsch oder richtig ist.

Dabei spielt auch die Bildung des Jugendlichen eine enorme Rolle. Gerade in sogenannten "bildungsfernen" Schichten ist Gewalt verbreitet. Ohne Hauptschulabschluss, ohne Lehre und - teilweise - ohne ausreichende Deutschkenntnisse sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt gering und der Weg zum dauernden Hartz IV-Empfänger vorgezeichnet. Der Frust über das

Versagen - im Zweifelsfall ist dann immer "die Gesellschaft" schuld - mündet bei solchen Jugendlichen in "erprobte" Verhaltensweisen, in der Konfliktlösung durch Gewalt.

Anrede,

ich plädiere daher nicht einfach und pauschal für ein schärferes Jugendstrafrecht, sondern ich fordere eine zielgenaue, konsequentere Reaktion auf Straftaten Jugendlicher, um eben diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Wer jugendliche Delinquenz ausschließlich oder vorrangig mit dem Versagen der modernen Gesellschaft, mit der Unfähigkeit des Staates, allen und überall Arbeit zu verschaffen, entschuldigen will, argumentiert unredlich. Es ist nicht nur ist jeder seines Glückes Schmied, sondern er ist es auch für sein Unglück und sein Ungemach.

Die persönliche Verantwortung muss der Jugendrichter dem jugendlichen Delinquenten aufzeigen. Und dazu stehen ihm, wie Sie wissen, Erziehungsmaßnahmen wie zum Beispiel der Täter-Opfer-Ausgleich, oder Zuchtmittel, wie der Jugendarrest und als schärfstes Schwert die Jugendstrafe zur Verfügung. Diese Palette von Eingriffsmöglichkeiten sollten wir aber - das ist mir besonders wichtig - ohne ideologische Scheuklappen,

„sine ira et studio“ überdenken, prüfen und maßvoll erweitern: Noch vor 30 Jahren hat zum Beispiel der Bundesgerichtshof die maßvolle Züchtigung eines Schülers als Gewohnheitsrecht gebilligt. Über das Urteil schütteln wir heute den Kopf. Es gilt, neue Möglichkeiten zu suchen, mit denen ein krimineller Jugendlicher nachhaltig darüber belehrt werden kann, dass der gerade eingeschlagene Weg nicht "cool" ist, sondern elementar gegen die Regeln verstößt, die unsere Gesellschaft zum Funktionieren benötigt.

Anrede,

ich habe daher schon verschiedentlich vorgeschlagen, das Jugendstrafrecht durch eine Reihe von Maßnahmen zu verbessern. Dazu gehören:

- eine Beschleunigung der Jugendstrafverfahren,
- die grundsätzliche Anwendung des Erwachsenen-Strafrechts auf Heranwachsende, und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis,
- die Einführung der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende bei schwersten Delikten,

- eine Anhebung der Höchststrafe bei einer Verurteilung nach Jugendrecht bei schwersten Straftaten von jetzt 10 Jahren auf 15 Jahre.
- der Warnschussarrest und
- ein deliktsunabhängiges Fahrverbot.

Diese Forderungen sind nicht neu, sondern die Länder haben sie - wie Sie wissen - in der Vergangenheit bereits mehrfach erhoben. Dazu gehören der Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts" (BR-Drs. 238/04), den Sachsen und andere Länder im Jahre 2004 eingebracht hatten; der Entwurf Baden-Württembergs aus dem Jahre 2006 für ein "Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz" (BT-Drs. 16/1027) und zuletzt der Entwurf Bayerns für ein "Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern" (BR-Drs. 181/06).

Diese Entwürfe liegen sämtlich noch immer auf dem Tisch.

Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens: Juni-Verfahren

Anrede,

Kriminologen und Pädagogen kritisieren, dass Jugendstrafverfahren zu lange dauern. Jugendliche Straftäter seien nur dann zu beeindrucken, wenn die Strafe der Tat "auf dem Fuße" folge. Dies ist unbestritten, weil eine Verurteilung mehrere Monate nach der Tat beim jugendlichen Täter offenkundig keinen Eindruck mehr macht und beim Opfer nur Frust erzeugt. Sachsen hat daher als eines von wenigen Bundesländern schon Ende 2006 ein beschleunigtes Jugendstrafverfahren gegen so genannte jugendliche Intensiv- oder Mehrfachtäter geschaffen. Dies erfolgte durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales.

Dahinter stehen zwei Überlegungen: Nur eine kleine Gruppe von jugendlichen Straftätern - nämlich 5 % - ist nahezu für die Hälfte aller angezeigten Straftaten verantwortlich. Sie gezielt herauszugreifen und möglichst rasch dem Jugendrichter zuzu-

führen, ist der Sinn dieses Verfahrens, das bei den Staatsanwaltschaften in Dresden und Zwickau im vergangenen Jahr in 172 Fällen durchgeführt wurde. Das Pilotprojekt war nach den Angaben aus der Praxis so erfolgreich, dass wir das Verfahren zu Beginn dieses Jahres auf ganz Sachsen ausgedehnt haben. Nach dieser Vereinbarung werden Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die binnen eines Jahres mindestens fünfmal wegen nicht unerheblicher Straftaten oder mindestens zweimal wegen Delikten der Gewaltdelinquenz aufgefallen sind, von der Polizei ohne Rücksicht auf örtliche und sonstige Zuständigkeiten von einem einzigen Ermittlungsbeamten "betreut". Sie werden darüber hinaus stets von demselben Jugendstaatsanwalt angeklagt und spätestens fünf Wochen nach der ersten Beschuldigtenvernehmung vor immer den gleichen Jugendrichter gebracht. Man kennt also seine "Pappenheimer". Nur fünf Wochen zwischen Vernehmung und Urteil, das erfordert von allen Beteiligten bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendämtern ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft, die Fähigkeit, auch neue Wege zu gehen, und ganz besonderen Einsatz. Fünf Wochen bis zum Urteil, das zeigt dem jugendlichen Straftäter, dass der Staat es ernst meint, signalisiert zugleich seinen Freunden, dass ein Nach-

ahmen sich nicht lohnt, gibt dem Opfer rasche Genugtuung und stärkt das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat.

Erziehungscamps

Ich komme zu einem weiteren Aspekt:

In der Presseberichterstattung ist in der letzten Zeit immer wieder die Rede von sogenannten "Erziehungscamps". Der Begriff des Erziehungscamps ist irreführend. Man darf sich hierunter kein Lager nach amerikanischem Vorbild - sogenannte "Bootcamps" - vorstellen, deren Ziel es ist, jugendliche Straftäter durch militärischen Drill und hartes körperliches Training zu demütigen und durch Erniedrigung zu disziplinieren. Auch die französische Regierung hat nach den Unruhen in den Pariser Vororten im letzten Jahr 22 derartige Erziehungslager eingerichtet, um vorzugsweise Kinder nordafrikanischer Immigranten zu disziplinieren. Diese französischen Camps unterstehen übrigens dem Militär.

Derartige Lager wären mit unserer Verfassung und dem Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes nicht vereinbar. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz plant vielmehr Erziehungseinrichtungen in Form einer Art Wohngemein-

schaft für geeignete Jugendliche, die erstmals zu Haftstrafen ohne Bewährung verurteilt worden sind. Die Strafe soll, strikt getrennt von Gewalt- oder Gewohnheitstätern, außerhalb der Justizvollzugsanstalt und mit intensiver Betreuung durch Sozialarbeiter und Psychologen verbüßt werden. Durch die Vorgabe eines straff geplanten Tagesablaufes mit Ausbildung und Arbeit sollen die Kontakte nach draußen erhalten bleiben, kriminelle Karrieren früh und energisch unterbrochen werden und der Jugendliche etwas lernen, das für ihn oft bis dahin unbekannt war: Disziplin im Leben und am Arbeitsplatz. Sachsen befürwortet anknüpfend an die baden-württembergischen Modelle derartige alternative Vollzugsformen, deren Finanzierung derzeit geprüft wird. Ein Starttermin steht heute noch nicht fest, er wird jedoch in nicht allzu ferner Zukunft liegen.

Heranwachsende nach Erwachsenenrecht bestrafen

Meine Damen und Herren, der nächste Punkt:

Schon im Jahr 2004 hat Sachsen im zitierten Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, dem Grundsatz, dass heranwachsende Straftäter im Alter zwischen 18 und 21 Jahren grundsätzlich nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen sind, wieder Bedeutung

zu verschaffen. Nur ausnahmsweise, wenn in der Tat jugendspezifische Umstände erkennbar sind, also die Tat zum Beispiel aus Übermut oder Imponiergehabe geschah, oder wenn offenkundig eine Reifeverzögerung sichtbar ist, soll noch das mildere Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen. Das ist keine "Verschärfung" des Jugendstrafrechts, das ist seit 1953 geltendes Strafrecht, denn Heranwachsende werden grundsätzlich nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt und nur ausnahmsweise kommt Jugendstrafrecht zur Anwendung, § 105 JGG. Dieser Grundsatz ist durch die jugendrichterliche Praxis im Laufe der Jahre ins Gegenteil verkehrt worden und dazu noch in Deutschland in ganz unterschiedlicher Weise. Wurden nach der Einführung des § 105 JGG im Jahr 1954 nur 20 % der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt, so stieg dieser Anteil in den darauf folgenden Jahren kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2003 einen Prozentsatz von durchschnittlich 64 %.

Dabei ist zudem eine höchst unterschiedliche Handhabung zu beobachten: In den norddeutschen Bundesländern wird nahezu jeder Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt, in Süddeutschland ist man wesentlich zurückhaltender. Auch in Sachsen ist man mit der Anwendung des Jugendstrafrechts zurückhaltender: im Jahr 2006 haben die Jugendrichter insge-

samt 13.157 Jugendstrafverfahren bewältigt. Dabei wurden 2.799 Heranwachsende und damit 47 % nach Jugendstrafrecht und 53 % nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt.

Erstaunlicherweise richtet sich häufig die Entscheidung, ob bei einem Heranwachsenden noch Jugendstrafrecht angewendet werden soll, auch an der Schwere des Deliktes aus. Je schwerer die Straftat, um so eher wird "jugendtümliches" Verhalten begründet, selbst wenn der Täter schon über 20 Jahre alt ist. Umgekehrt ist es bei Verkehrsdelikten, da gilt nahezu jeder Heranwachsende als erwachsen.

Anrede,

ein Heranwachsender hat in Deutschland mit seinem 18. Geburtstag alle Rechte und Pflichten: er darf wählen und gewählt werden, er kann unbeschränkt Verträge abschließen, eine Familie und sogar ein Unternehmen gründen. Bei all diesen Verpflichtungen wird seine geistige und sittliche Reife unterstellt, nur im Strafrecht - und dabei höchst unterschiedlich von Nord nach Süd - wird so getan, als sei er nur beschränkt mündig. Hier steht nicht die Verschärfung des Jugendstrafrechts an,

sondern es sind Ungleichbehandlungen in der heutigen Rechtsanwendung zu korrigieren.

Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre anheben

Ich komme zum nächsten Vorschlag:

Der sächsische Gesetzentwurf enthält die Vorgabe, das Höchstmaß der Strafe für Heranwachsende, die nach Jugendrecht verurteilt werden, von zehn auf 15 Jahre anzuheben. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass ein Heranwachsender, der einen Menschen ermordet, nur mit einer Strafe von zehn Jahren rechnen muss, weil ausnahmsweise Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Diese Diskrepanz zur lebenslangen Strafe widerspricht dem Rechtsgefühl der meisten Bürger dieses Landes und passt auch nicht in das Gefüge unserer Rechtsordnung. Ich räume ein, dass dies nicht viele Fälle betrifft, aber auch bei Erwachsenen kommt eine Verurteilung zu lebenslanger Haft nicht sehr häufig vor und dennoch ist es für das Gesamtgefüge wichtig, dass die Relation zwischen Tat und Strafe gerade auch bei besonders schwerwiegenden Delikten stimmt.

Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Bei der zuletzt genannten gefährlichen Tätergruppe ist zugleich auch an die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu denken: Hier sind sich Bundesregierung und Bundesrat einig. Der gefährliche Straftäter, der in der Haft keiner noch so ausgeklügelten Resozialisierung zugänglich war, muss noch nach Verbüßung der Strafhaft weiter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Man kann gefährliche junge Erwachsene nicht auf die Bevölkerung „loslassen“, wenn man weiß, dass sie bei nächster Gelegenheit wieder ein furchtbares Verbrechen begehen werden. Der Entwurf des Bundesrates sieht dazu vor, dass eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren ausreichen soll, der Gegenentwurf der Bundesregierung lässt die Maßnahme der Sicherungsverwahrung erst ab einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren greifen. Ich bin überzeugt, dass sich bei gutem Willen aller Beteiligten hier eine sachgerechte Lösung finden lassen wird.

Fahrverbot

Anrede,

lassen Sie mich zuletzt von den spektakulären Straftaten wieder einen Sprung zur Alltagskriminalität machen, bildlich gesprochen vom „Tatort“ um 20.15 Uhr zum Vorabendprogramm mit zahllosen Gerichtssendungen:

Jugendliche Straftäter fallen vor allem durch Diebstähle und Sachbeschädigungen auf. Im Jahr 2006 sind in Sachsen von 2.629 Jugendlichen immerhin 983 - also 37 % - wegen Diebstahlsdelikten verurteilt worden. Gegen sie werden von den Jugendgerichten in der Regel (70 %) Zuchtmittel - das heißt zum Beispiel die Weisung gemeinnützige Arbeit zu leisten - verhängt. Dies erweist sich in der Praxis oft als nicht ausreichend.

Der Gesetzentwurf Sachsens will deshalb das Instrumentarium des Jugendrichters um ein deliktsunabhängiges Fahrverbot bis zu drei Monaten erweitern. Derzeit ist dieses Verbot, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen, § 25 StVG, nur zulässig, wenn die angezeigte Straftat in Verbindung mit dem Straßenverkehr begangen wurde. Diese Beschränkung halte ich für nicht nachvollziehbar. Für viele Jugendliche und

Heranwachsende ist die Fahrerlaubnis der Ritterschlag zum Eintritt ins Erwachsenenalter. Der Besitz eines eigenen Autos hat hohen Prestigewert, mit ihm kann man bei den Freunden und bei der Freundin Eindruck machen. Kaum ein anderes Mittel scheint mir daher besser geeignet, den jugendlichen Täter nachhaltig zu beeindrucken, indem man ihn für einige Zeit wieder zum Fußgänger herabstuft. Das kann ein Fahrverbot ohne großen Verwaltungsaufwand erreichen.

Warnschussarrest

Auch der von Sachsen geforderte Warnschussarrest ist keine härtere Strafe, sondern nur ein weiteres Mittel, das dem Jugendrichter an die Hand gegeben werden soll, um Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzusteuern. Stellen Sie sich folgende Situation vor: Zwei Jugendliche brechen ein Auto auf, entwenden es und fahren es bei der anschließenden Spritztour zu Schrott. Der eine jugendliche Täter ist ein so genannter Intensivtäter, da er schon mehrere schwere Diebstähle begangen hat; sein jugendlicher Mittäter machte nur mit, um nicht als feige zu gelten. Weil er noch Ersttäter ist, wird gegen ihn ein Wochenarrest verhängt, den er in einer Jugendarrestanstalt während der Ferien abzusitzen hat. Sein mehrfach vorbelasteter Mittäter bekommt die ganze Härte des Jugendstrafrechts zu

spüren: er wird zu einer Jugendstrafe verurteilt, deren Vollstreckung - da ja die Strafe zum ersten Mal verhängt wird - zur Bewährung ausgesetzt wird. Er geht somit quasi als freier Mann nach Hause und meint, noch einmal straffrei davongekommen zu sein. Denn eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe wird von den Jugendlichen häufig nicht als echte Sanktion empfunden - "Glück gehabt und beim nächsten Mal erwischen sie mich sowieso nicht!" denken sie.

An dieser Stelle setzt der Warnschussarrest an, denn er ermöglicht es, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch einen Dauerarrest von bis zu vier Wochen zu verhängen, was nach der jetzigen Gesetzeslage nicht zulässig ist. Ich erwarte, dass der Jugendliche im Arrest darüber nachdenken wird, ob der eingeschlagene Weg der richtige gewesen sein kann. Wenn er dies nicht tut, dann waren die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung in Wahrheit nicht gegeben.

Schülergerichte, „teen-courts“

Anrede,

die sächsische Justiz geht bereits jetzt in der Ahndung von Jugendkriminalität neue Wege. Bestimmte Delikte, wie Ladendiebstahl, „Schwarz-Fahren“ oder Fahren ohne Fahrerlaubnis sehen jugendliche Straftäter nicht selten als eine "sportliche Leistung" an, mit der sie Anerkennung bei Mitschülern und Freunden gewinnen wollen.

In einem Modellprojekt in Leipzig und Bautzen wurden daher mit Hilfe des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, der Regionalschulämter und gemeinsam mit freien Trägern, dem "Jugendhaus Leipzig e. V." und dem "Brücke e. V.", gleichaltrige Schülerrichter geschult, die mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden deren Fehlverhalten erörtern und einvernehmlich eine angemessene Sanktion festlegen. Kommt der Jugendliche dem „Richter“-Spruch nach, wird das Strafverfahren durch den Staatsanwalt eingestellt. Der Vorteil der Schülergerichte liegt darin, dass „Richter“ und Beschuldigte auf Augenhöhe miteinander kommunizieren und dem Jugendlichen oftmals die Missbilligung seines Verhaltens

durch gleichaltrige Schülerrichter sehr viel näher geht, als der erhobene Zeigefinger eines Erwachsenen. Die „Schülerrichter“ lernen wiederum die sozialen Verhältnisse und Probleme jugendlicher Straftäter kennen und übernehmen zugleich Verantwortung. Im Jahr 2007 wurden so in Leipzig 20 Fälle bearbeitet, in Bautzen waren es 22 Fälle. Je nach dem Ergebnis einer für die Mitte des Jahres vorgesehenen Evaluation soll das Modell auch auf die übrigen Staatsanwaltschaften Sachsens ausgedehnt werden.

Anrede,

aus meinen Ausführungen können Sie ersehen:

Sachsen strebt gemeinsam mit den anderen Bundesländern kein schärferes Jugendstrafrecht an, sondern sucht neue Instrumente, um konsequent und einfallsreich auf kriminelle Jugendliche einzuwirken. Die von einigen Seiten daran geäußerte Kritik, dies sei überflüssig und die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis wolle dies in Wirklichkeit gar nicht, vermag ich nicht nachzuvollziehen. Es scheint mir eine Unsitte, Vorschläge, denen man skeptisch gegenübersteht, gleich von vornherein für praxisuntauglich zu erklären. Ich meine,

man sollte der Praxis die Chance geben, neue Wege zu gehen und nicht über ihren Kopf hinweg entscheiden. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sind verantwortungsbewusste Menschen. Sie werden das erweiterte Instrumentarium in entsprechender Weise einzusetzen wissen. Denn der Zeitraum, in dem Jugendliche noch beeinflussbar sind, ist, wie Sie wissen, sehr kurz.

Ich danke Ihnen!